

Ergänzungsleistungen (EL) – Ansätze gültig ab 01.01.2026

Vermögensschwelle

Ein EL-Anspruch ist nur möglich bei einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.-- bei Alleinstehenden, CHF 200'000.-- bei Ehepaaren und CHF 50'000.-- bei Kindern. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird im Gegensatz zu Vermögensverzichten für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

2025	2026
------	------

(Beiträge in CHF/Jahr)

Lebensbedarf Alleinstehend	20'670
Lebensbedarf Ehepaar	31'005

Lebensbedarf Kinder ab 11 Jahren

1. und 2. Kind je	10'815
3. und 4. Kind je	7'210
5. und weitere Kinder je	3'605

Lebensbedarf Kinder bis 11 Jahren

1. Kind	7'590
2. Kind	6'325
3. Kind	5'270
4. Kind	4'390
5. und weitere Kinder je	3'660

Mietzinsregion 2

Alleinlebend	18'300
2 Personen	21'720
3. Personen	23'760
4. und mehr Personen	25'920
Einzelperson in einer WG	10'860
Rollstuhlzuschlag	6'900

Mietzinsregion 3

Alleinlebend	16'680
2 Personen	20'160
3. Personen	22'200
4. und mehr Personen	24'000
Einzelperson in einer WG	10'080
Rollstuhlzuschlag	6'900

Nebenkostenpauschale

Nebenkostenpauschale	3'480
Heizkostenpauschale	1'740

Persönliche Auslagen für Heimbewohner pauschal

Persönliche Auslagen für Heimbewohner pauschal	5'443
--	-------

2025

2026

Krankenkasse-Durchschnittsprämie Kt. SO		
Erwachsene	6'936	7'224
Junge Erwachsene	5'088	5'220
Kinder	1'584	1'668

Vermögensfreibeträge	
Alleinstehende	30'000
Ehepaare	50'000
Pro Kind	15'000
Zusätzlich werden vom Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft CHF 112'500.-- abgezogen. Dieser Abzug erhöht sich auf CHF 300'000.--, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt oder wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.	

Vermögensverzehr	
Vermögensverzehr zu Hause bei IV	1/15
Vermögensverzehr zu Hause bei HE	1/15
Vermögensverzehr zu Hause bei AHV	1/10
Vermögensverzehr im Heim bei AHV / IV	1/5

Jährliches Mindesterwerbseinkommen für Witwen/Witwer	
18. bis 40. Altersjahr	41'340
31. bis 50. Altersjahr	20'670
51. bis 60 Altersjahr	13'780

Jährliches Hypothetisches Erwerbseinkommen bei Teilinvaliden	
IV-Grad 40 – 49%	27'560
IV Grad 50 – 59%	20'670
IV Grad 60 – 69%	13'780

Vermögensfreibetrag Erwerbseinkommen	
Alleinstehende	1'300
Ehepaar	1'950

Renten	
Minimalrente jährlich	15'120
Minimalrente monatlich	1'260
Maximalrente jährlich	30'240
Maximalrente monatlich	2'520
Minimalrente (plafoniert) jährlich	45'360
Minimalrente (plafoniert) monatlich	3'780

13. AHV-Rente	
Im Dezember 2026 wird ein zusätzlicher Zuschlag zur Altersrente ausbezahlt (13. AHV-Rente). Anspruch haben alle Personen, die im Dezember 2026 eine Altersrente beziehen.	
Wichtig: Die 13. AHV-Rente wird bei den EL nicht angerechnet und führt daher zu keiner Kürzung Ihrer EL.	

2025

2026

Hilflosenentschädigung**HE zur AHV**

Leicht monatlich zu Hause	252
Leicht monatlich im Heim	****
Mittel monatlich im Heim	630
Schwer monatlich im Heim	1008

HE zur IV zu Hause

Leicht monatlich	504
Mittel monatlich	1260
Schwer monatlich	2016

HE zur IV im Heim

Leicht monatlich	126
Mittel monatlich	315
Schwer monatlich	504

Kinderzulagen

Pro Kind bis 16. Altersjahr (ohne Ausbildung)	215
Pro Kind ab 16.-18. Altersjahr (obl. Schulzeit)	268
Pro Kind ab 15.-25. Altersjahr (mit Ausbildung)	268

AHV-pflichtiger Mindestlohn für Bezug der Familienzulage

Pro Monat	630
Pro Jahr	7'560

NE-Mindestbeitrag

Pro Jahr	556.40
----------	--------

Meldepflicht (Art. 24 ELV)

Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten.

Unterlagen

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)	WEL
Bundesgesetz über EL zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG	ELG
Verordnung über EL zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELV	ELV